

Durchführungswege im Detailüberblick

Durchführungsweg	Direktzusage	U-kasse	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds
Grundinformation	Der Arbeitgeber sagt seinen Arbeitnehmern (direkt) eine Versorgungsleistung (z. B. Altersrente) zu und erbringt diese im Versorgungsfall selbst.	Der Arbeitgeber lässt seinen Arbeitnehmern durch eine Unterstützungskasse Versorgungsleistungen zusagen.	Der Arbeitgeber schließt auf das Leben seiner Arbeitnehmer Kapital- oder Rentenversicherungen ab, aus denen der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.	Der Arbeitgeber lässt seinen Arbeitnehmern durch die Pensionskasse Versorgungsleistungen zusagen.	Der Arbeitgeber lässt seinen Arbeitnehmern durch den Pensionsfonds Versorgungsleistungen zusagen.
Träger der Versorgung	Arbeitgeber	Unterstützungskasse	Lebensversicherer	Pensionskasse	Pensionsfonds
Rechtsanspruch	Ja	Nein; aber es besteht durch die Rechtsprechung ein Rechtsanspruch nach Eintritt der Unverfallbarkeit.	Ja	Ja	Ja
Finanzierung der Versorgungsleistungen	Die Finanzierung der Versorgungsleistungen kann z. B. durch Rückdeckungsversicherungen oder andere Kapitalanlagen (z. B. Fonds) erfolgen. Zahlung von Versorgungsleistungen aus laufenden Erträgen (d. h. ohne vorherige Finanzierung) führt oftmals zu Liquiditätsengpässen.	Der Arbeitgeber wendet der Unterstützungskasse Beträge zu, die diese wiederum zur Finanzierung der Versorgungsleistungen anlegt (bei rückgedeckten Unterstützungskassen ausschließlich in Form von Rückdeckungsversicherungen).	Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an das Lebensversicherungsunternehmen.	Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an die Pensionskasse.	Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an den Pensionsfonds.

Durchführungswege im Detailüberblick

Durchführungsweg	Direktzusage	U-kasse	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds
Steuerliche Behandlung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers bzw. seiner Aufwendungen	Die Direktzusage ist eine ungewisse Verbindlichkeit (§ 249 HGB) und daher durch entsprechende Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen. Die jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben). <i>Ergänzung durch das AVmG:</i> Anwartschaften aus einer Direktzusage können steuer- und sozialversicherungsfrei in einen Pensionsfonds übertragen werden (Bilanzverkürzung).	Keine Auswirkung in der Bilanz des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber wendet der Unterstützungskasse Beträge zu, mit denen die Versorgungsleistungen finanziert werden. Diese Zuwendungen wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben). <i>Ergänzung durch das AVmG:</i> Anwartschaften aus einer Unterstützungskasse können steuer- und sozialversicherungsfrei in einen Pensionsfonds übertragen werden.	Keine Auswirkungen in der Bilanz des Arbeitgebers (sofern er nicht teilweise bezugsberechtigt ist). Der Arbeitgeber zahlt lediglich Versicherungsbeiträge, die sich gewinnmindernd auswirken (Betriebsausgaben).	Keine Auswirkungen in der Bilanz des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber zahlt lediglich Versicherungsbeiträge an die Pensionskasse. Die Beiträge wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben).	Keine Auswirkungen in der Bilanz des Arbeitgebers. Die Beiträge an den Pensionsfonds wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben).
Bilanzierungspflicht	Ja Pensionsrückstellungen und Aktivierung Deckungskapital	Nein sofern rückgedeckt	Nein	Nein	Nein
Flexible Dotierung	Ja	Nein	Bedingt ja	Bedingt ja	Ja
Leistungshöchstgrenzen	Nein	Ja nach § 2 KStDV zZ ca. 2.147 € Monatsrente je Mitarbeiter	Ja nach §§ 40b, 10a, 82 Abs. 2 EStG	Ja nach §§ 40b, 10a, 82 Abs. 2 EStG	Ja nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG maximal 4% BBG-Rentenversicherung

Durchführungswege im Detailüberblick

Durchführungsweg	Direktzusage	U-kasse (rückgedeckt)	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds
Arbeitgeber Haftungsrisiken 1.) Finanzierungsrisiko	Sehr hoch Finanzierung liegt allein in AG - Hand, alle Möglichkeiten von Versicherungen, Fonds Immobilien etc. offen	Sehr klein Reine Versicherungslösung	Sehr klein Reine Versicherungslösung	Mittel Nachzahlungspflicht bei Fehlbeträgen Bei Rentnersteuerschulden kann AG durch FA in Haftung genommen werden	Hoch Durch hohe Aktienanteile können hohe Verluste entstehen Nachzahlungspflicht bei Fehlbeträgen Bei Rentnersteuerschulden kann AG durch FA in Haftung genommen werden
Arbeitgeber Haftungsrisiken 2.) Rentenanpassung	Sehr hoch Pflicht alle 3 Jahre Keine Pflicht: * Rentengarantie von 1%	Sehr hoch Pflicht alle 3 Jahre Keine Pflicht: * Rentengarantie von 1%	Klein Pflicht alle 3 Jahre Keine Pflicht: * Rentengarantie von 1% * Mitgabe des Vertrages * wenn alle Überschussanteile zur Rentenanpassung verwendet werden	Klein Pflicht alle 3 Jahre Keine Pflicht: * Rentengarantie von 1% * wenn alle Überschussanteile zur Rentenanpassung verwendet werden	Hoch Pflicht alle 3 Jahre Keine Pflicht: * Rentengarantie von 1% * Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung
Arbeitgeber Haftungsrisiken 3.) Auskunftshaftung	Sehr hoch Aufwendige Verwaltung, Vielzahl der Anlagemöglichkeiten	Sehr klein	Sehr klein	Hoch Aufwendige Verwaltung, allein 3 Versteuermöglichkeiten	Mittel Aufwendige Verwaltung, als neuer Weg wenig Erfahrungen
Betriebsaufwand / Verwaltungsaufwand	Sehr hoch Bildung von Rückstellung, Rückdeckung, Beiträge an PSV, versicherungsmath. Gutachten	Gering Zuwendungen an die U-Kasse und Beiträge an den PSV	Gering Versicherungsbeiträge	Mittel Beiträge an die Pensionskasse	Hoch Einzahlungen in Pensionsfonds und Beiträge an PSV Verwaltungskosten wahrscheinlich hoch

Durchführungswege im Detailüberblick

Durchführungsweg	Direktzusage	U-kasse	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds
<p>Steuerliche Behandlung des Arbeitgebers bzw. der späteren Leistungen</p>	<p>Durch die Pensionsanwartschaft bzw. -rückstellung wird keine Steuerpflicht ausgelöst.</p> <p>Bei dem Arbeitnehmer gelten erst die späteren Versorgungsleistungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) als steuerpflichtiger Zufluss und sind dann als Arbeitslohn zu versteuern (es können ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von max. 3072 € und Werbungskosten in Höhe von 1.044 € abgesetzt werden).</p>	<p>Die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse stellen für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar.</p> <p>Bei dem Arbeitnehmer gelten erst die späteren Versorgungsleistungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) als steuerpflichtiger Zufluss und sind dann als Arbeitslohn zu versteuern (es können ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von max. 3072 € und Werbungskosten in Höhe von 1.044 € abgesetzt werden).</p>	<p>Beiträge zur Direktversicherung sind Arbeitslohn und daher zum Zeitpunkt der Zahlung zu versteuern. Nach § 40 b EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit dem zzt. gültigen Pauschalsteuersatz von 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer bis max. 1752 / 2148 Euro jährlich erheben.</p> <p>In der Leistungsphase (nur bei laufenden Renten) ist der in den Renten enthaltene Ertragsanteil steuerpflichtig. Kapitalzahlungen sind steuerfrei.</p>	<p>Beiträge zur Pensionskasse sind Arbeitslohn und daher zum Zeitpunkt der Zahlung zu versteuern. Nach § 40 b EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit dem zzt. gültigen Pauschalsteuersatz von 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer erheben. In der Leistungsphase (nur bei lfd. Renten) ist der in den Renten enthaltene Ertragsanteil steuerpflichtig.</p> <p><i>Ergänzung durch das AVmG:</i> Beiträge des AG an eine Pensionskasse sind für den Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzl. Rentenversicherung nicht übersteigen. Die hieraus resultierenden späteren Leistungen aus der Pensionskasse unterliegen der vollen (nachgelagerten) Besteuerung gemäß § 22 EStG, d.h., es können kein Versorgungsfreibetrag und keine Werbungskosten geltend gemacht werden!</p>	<p>Beiträge des Arbeitgebers zu einem Pensionsfond sind für den Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzl. Rentenversicherung nicht übersteigen.</p> <p>Die späteren Leistungen aus dem Pensionsfonds unterliegen der vollen (nachgelagerten) Besteuerung gemäß § 22 EStG, d.h., es können kein Versorgungsfreibetrag und keine Werbungskosten geltend gemacht werden!</p>

Durchführungswege im Detailüberblick

Durchführungsweg	Direktzusage	U-kasse	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds
Sozialversicherung	<p>Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher ohne Obergrenze nicht sozialversicherungspflichtig.</p> <p>Bei Entgeltumwandlung beitragsfrei noch bis 31.12.2008 und max. bis zu 4% der BBG. Ab 2009 besteht Beitragspflicht.</p> <p><i>Änderung durch das AVmG:</i> Entgeltumwandlungen sind noch bis 31.12.2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</p>	<p>Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher ohne Obergrenze nicht sozialversicherungspflichtig.</p> <p>Bei Entgeltumwandlung beitragsfrei noch bis 31.12.2008 und max. bis zu 4% der BBG. Ab 2009 besteht Beitragspflicht.</p> <p><i>Änderung durch das AVmG:</i> Entgeltumwandlungen sind noch bis 31.12.2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</p>	<p>Beiträge, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt aufwendet, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Gleiches gilt für Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung, sofern sie aus Einmalzahlungen stammen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Entgeltumwandlungen aus laufenden Gehalt sind sozialversicherungspflichtig.</p> <p><i>Änderung durch das AVmG:</i> Entgeltumwandlungen sind noch bis 31.12.2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</p>	<p>Beiträge, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt aufwendet, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Gleiches gilt für Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung, sofern sie aus Einmalzahlungen stammen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Entgeltumwandlungen aus laufenden Gehalt sind sozialversicherungspflichtig.</p> <p><i>Änderung durch das AVmG:</i> Entgeltumwandlungen sind noch bis 31.12.2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</p>	<p>Beiträge des Arbeitgebers zu einem Pensionsfond sind sozialversicherungsfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen.</p> <p>Entgeltumwandlungen sind nur bis 31.12.2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei. Ab 2009 besteht Beitragspflicht.</p>
Sozialversicherung bei der Versorgung	<p>Kapitalzahlungen sind sozialabgabenfrei. Rente unterliegt Beitragspflicht in Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung der Rentner (PVdR)</p>				<p>Beitragspflicht in KVdR und PVdR</p>
Förderung gemäß Riester	Nein	Nein	<p>Ist dann möglich, wenn die Beiträge zur Direktversicherung aus dem individuell versteuerten und verbeitragten (Sozialversicherung) Arbeitsentgelt stammen.</p>	<p>Ist dann möglich, wenn die Beiträge zur Pensionskasse aus dem individuell versteuerten und verbeitragten (Sozialversicherung) Arbeitsentgelt stammen.</p>	<p>Ist dann möglich, wenn die Beiträge zur Pensionsfonds aus dem individuell versteuerten und verbeitragten (Sozialversicherung) Arbeitsentgelt stammen.</p>